

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 18. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 12. Oktober 2021
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Bernd Habich
Armin Mell
Maximilian Amon
Peter Blaut
Petra Eberle
Benedikt Fischer
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Christian Höck
Georg Leininger
Andreas Rilk
Christian Tomulla
Jan von Gruchalla
Dorothee von Jungenfeld

Bemerkung:

GRM Mell war zu TOP 1 und 2 nicht anwesend

Entschuldigt:

Stefan Müller
Reinhard Weber

Weitere Anwesende:

Stefan Jocher - Kämmerer VG-Seeshaupt

Stefan und Janis Gallitscher, Firma Avacomm zu TOP 3

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2021
3. Vortrag der Firma Avacom über den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau in der Gemeinde Seeshaupt (vorgezogene Sitzungszeit)
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Beratung und Beschluss zum Neuerlass der Hundesteuersatzung
6. Jahresrechnung 2020; Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse sowie Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung
7. Fortschreibung des Regionalplans
8. Änderung des Bebauungsplans für den Ortsteil "Jenhausen"
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost - Abschnitt B" im Bereich der Fl. Nr. 344/2, Tiefentalweg 28
10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Tiefentalweg" im Bereich der Fl. Nr. 329/3, Tiefentalweg 25
11. Bauleitplanung Fl. Nr. 812/2, Osterseenstraße
- 11.1 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofs und den Feuerwehrhausstandort - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 11.2 Aufstellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und den möglichen Feuerwehrhausstandort - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
12. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nrn. 1 und 261/2, Penzberger Str. 14 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
13. Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Ortsgestaltungssatzung wg. Fassadenfarbe, Fl. Nrn. 44 und 463, Magnetsried 4
14. Bauantrag - Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 873/740, Lerchenmoosstraße 4
15. Antrag auf Vorbescheid - Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garage, Fl. Nr. 503/3, St.-Heinricher-Str. 50
16. Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Zweilindenhof, Fl. Nr. 211, Magnetsried 61
17. Gemeinde Bernried - Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Neuland - Südwest", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
18. Antrag aus dem Gemeinderat - Neuer Ansatz bei der Bebauung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Demmel, der den jetzt bekannt gewordenen planungsrechtlichen Einordnungen des Geländes als "innenliegender Außenbereich" gemäß § 35 BauGB Rechnung trägt

19. öffentliche Bekanntgaben
20. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
21. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und die Bürger und Bürgerinnen und freut sich über das rege Interesse für die Sitzung. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt.
GRM Stefan Müller hat sich entschuldigt.
GRM Reinhard Weber hat sich entschuldigt.
GRM Armin Mell wird sich verspäten.

Er fragt die Räte ob es Einwände zur Tagesordnung gebe.

Zu Beginn der Sitzung gratuliert BGM Egold GRM Benedikt Fischer, der am heutigen Tage zum Rechtsanwalt ernannt wurde.
BGM Egold gratuliert GRM Daniel Frey, er ist Vater einer Tochter (Marlene) geworden.

Zu Beginn der Sitzung teilt BGM Egold mit, dass Zweiter Bürgermeister Bernd Habich von GRM Maximilian Amon als Fraktionssprecher der PFB abgelöst wurde.
Ebenso wurde GRM Kristine Helfenbein von GRM Peter Blaut als Fraktionssprecher der GrAS abgelöst.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2021

Sachverhalt:

Es wurden keine Einwendungen schriftlich vorgebracht. Auch nach Abfragen gibt es keine Änderungswünsche für das Protokoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Protokoll vom 14.09.2021 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Vortrag der Firma Avacomm über den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau in der Gemeinde Seeshaupt (vorgezogene Sitzungszeit)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Markterkundung beim Breitbandausbau in der Gemeinde Seeshaupt für Gewerbetreibende und Homeofficenutzer wird sich heute die Firma Avacomm, vertreten durch die Herren Gallitscher, aus Valley vorstellen und erläutern, wie die Firma Avacomm den eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes in die Gebäude in Seeshaupt umsetzen möchten.

BGM Egold übergibt das Wort an Herrn Gallitscher.

Herr Gallitscher stellt die Firma Avacomm mit einer Power-Point-Präsentation vor. Es ist geplant, jeden Haushalt in der Gemeinde Seeshaupt eigenwirtschaftlich mit einem Glasfaserkabel zu vernetzen. Dazu gibt es Möglichkeiten eines eigenwirtschaftlichen und eines geförderten Ausbaus. Der jeweilige Ausbau wird mit dem Endnutzer speziell erarbeitet. Die Firma Avacomm sichert zu, dass die eigenwirtschaftliche Erschließung von festgelegten Adressen innerhalb von 3 Jahren erfolgen soll.

Die Power-Point-Präsentation ist als Anlage 1 an das Protokoll angeheftet.

4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Unter TOP 20 in der nichtöffentlichen Sitzung am 14.09.2021 hat der Gemeinderat die Firma Omobi mit der Erstellung eines Parkraumkonzepts für die Gemeinde Seeshaupt beauftragt. Die Angebotssumme beträgt 8.925,00 €.

Unter TOP 26 der nichtöffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, als Gesellschafter der 17er Oberlandenergie GmbH ab 01.10.2021 beizutreten. Der Preis für einen Gesellschafteranteil wird 6.680,00 € betragen. Mit diesem Beitritt hat die Gemeinde Seeshaupt die Möglichkeit unentgeltlich eine E-Tankstelle zu erhalten. Ebenso gibt es eine Gewinnausschüttung, die wesentlich ertragreicher ist, als bei Banken mit dem heutigen Zinsstand.

5. Beratung und Beschluss zum Neuerlass der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

In der Gemeinde Seeshaupt gilt eine Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2005, in welcher Jahressteuersätze von 35,-- € (für den ersten Hund), 100,-- € (für den zweiten Hund) und 150,-- € für jeden weiteren Hund festgesetzt sind. Für Kampfhunde wird eine Jahressteuer von 1.020,-- € erhoben.

Insgesamt nimmt die Gemeinde jährlich rd. 8.000 € Hundesteuer ein.

Der gemeindliche Bauhof leert die vorhandenen 8 Hundetoiletten in den Sommermonaten dreimal wöchentlich und in den übrigen Monaten zweimal wöchentlich. Je Leerung entsteht ein Zeit- und Fahrzeugaufwand von rd. 1,5 Stunden; sodass im Jahresschnitt ein Aufwand von etwa 160 bis 180 Arbeits- und Fahrzeugstunden entsteht. Hinzu kommen noch die Kosten für die Kot- und Abfallbeutel.

Daraus ist ersichtlich, dass die Einnahmen aus der Hundesteuer bei weitem nicht den entstehenden Aufwand decken; dies wird auch nach einer eventuellen Erhöhung der Hundesteuer nicht der Fall sein. Ungeachtet dessen sollte eine Erhöhung der Hundesteuer erfolgen, auch wenn dies sicher nicht zu einer spürbaren Verbesserung des gemeindlichen Haushalts führen wird.

Die Kämmerei schlägt daher vor, die Hundesteuer –analog den Sätzen in der Gemeinde Iffeldorf- wie folgt anzupassen:

Jahressteuer für den ersten Hund:	50,00 Euro
Jahressteuer für den zweiten Hund:	100,00 Euro
Jahressteuer für jeden weiteren Hund:	200,00 Euro
Jahressteuer für einen Kampfhund:	2.000,00 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Höhe für die Erhebung der Hundesteuer zu und beschließt den vorgelegten Entwurf der Hundesteuersatzung als Satzung. Der Satzungsentwurf ist dieser Niederschrift als Anlage I beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Jahresrechnung 2020; Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse sowie Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung

Sachverhalt:

BGM Egold übergibt das Wort an Herrn Jochner, Kämmerer VG-Seeshaupt. Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2020 wurde zwischenzeitlich von der Kämmerei erstellt.

Entgegen den Annahmen zu Jahresbeginn 2020 hat sich die finanzielle Entwicklung im Jahr 2020 deutlich entspannt und trotz aller Widrigkeiten zu einem guten Ergebnis geführt.

Das Gesamtvolumen lag mit 11.665.142,53 € rd. 527 Tsd. Euro unter den Ansätzen jedoch rd. 281 Tsd. € über dem Ergebnis des Vorjahres 2019.

Die erfreuliche Entwicklung führte dazu, dass dem Vermögenshaushalt als Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt ein Betrag von 1.005.166,88 € zugeführt werden konnte, welcher –nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung in Höhe von rd. 103 Tsd. €- im Vermögenshaushalt für Investitionen zur Verfügung steht.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2020 sind detailliert im beigefügten Rechenschaftsbericht dargestellt, weswegen auf Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet wird. Die Ergebnisse der Jahresrechnung werden in der Sitzung von der Kämmerei vorgestellt.

Die Jahresrechnung kann anschließend vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung bestimmter Bereiche zu beauftragen. Da im Jahr 2020 jedoch keine größeren Baumaßnahmen oder Investitionen angefallen sind, dürfte dies nicht erforderlich sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Jahresrechnung 2020. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Fortschreibung des Regionalplans

Sachverhalt:

Am 28.07.2021 fand eine Bürgermeisterdienstbesprechung in der Stadthalle Weilheim statt. Für die Gemeinde Seeshaupt waren der Erste Bürgermeister, der Zweite Bürgermeister und die Bauamtsleitung anwesend. Der Regionalplan der Region 17 soll im Bereich der Siedlungsentwicklung fortgeschrieben werden. Die Region ist eine Wachstumsregion, die Siedlungsstrukturen beeinflusst wesentlich Art und Umfang des Verkehrs.

Der öffentliche Verkehr wird durch kompakte Siedlungsstrukturen, Innen- vor Außenentwicklung und Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Hauptort und Ortsteile mit Schienen-Haltepunkte erreicht.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen bis Oktober 2021 wieder beim Planungsverband eingehen.

Die Gemeinden sind nun aufgefordert die Steckbriefe mit den Ortskenntnissen zu befüllen.

Gemäß Demographie-Spiegel des Statistischen Landesamtes für die Gemeinde Seeshaupt ist für die Gemeinde bis zum Jahr 2033 ein Wachstum zwischen -2,5 und 2,5 Prozent prognostiziert, wobei die Gemeinde ein mäßiges Wachstum anstrebt.

In der Anlage sind die möglichen Flächen der Gemeinde Seeshaupt welche im Bereich des Hauptortes für die Siedlungsentwicklung in Betracht kommen.

Weiter gilt anzumerken, dass die Ortsteile Magnetsried und Jenhausen dem Hauptort zugeordnet werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt nimmt die anfragen des Regionalplans zum Anlass in einer Sondersitzung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu beraten. Terminvorschlag wäre KW 43.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Änderung des Bebauungsplans für den Ortsteil "Jenhausen"

Sachverhalt:

In der Arbeitssitzung des Gemeinderates am 18.09.2021 wurde besprochen, dass sich im Ortsteil Jenhausen aufgrund des derzeit gültigen Bebauungsplans noch Flächen befinden, die für eine Nachverdichtung im Innenbereich auf jeden Fall geeignet sind. (Aussage Städteplanerin)

Insbesondere, da drei konkrete Anfragen von Bürgern aus Jenhausen bereits in der Gemeinde vorliegen.

Aus diesem Grund soll das Fachbüro mit einem Entwurf für eine mögliche Nachverdichtung in Jenhausen beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Städteplaner mit der Erstellung eines Entwurfs zur Überarbeitung und Planung der noch zur Verfügung stehenden Nachverdichtungsflächen im Ortsgebiet Jenhausen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost - Abschnitt B" im Bereich der Fl. Nr. 344/2, Tiefentalweg 28

Sachverhalt:

Am 30.09.2021 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Penzberger Straße Ost – Abschnitt B“ im Bereich der Fl. Nr. 344/2 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Der Antrag wird verlesen.

Der Gemeinderat hat am 11.10.2021 eine vor Ort in Augenscheinnahme durchgeführt.

Beantragt wird eine zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) und die Verschiebung des Baufensters. Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht für das Grundstück Gebäudetyp I vor, somit ist ein Erdgeschoss ohne Kniestock mit einer Wohnung zulässig.

Für das Referenzgebäude in der Benediktenwandstraße 9, welches aufgeführt wird, wurde der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass ein zweites Vollgeschoss zugelassen wird.

Weiter wird ein Kniestock im Dachgeschoss von 2 m Höhe und die Erhöhung der Dachneigung auf 30 Grad beantragt.
Die derzeit erlaubte Dachneigung beträgt 24 Grad.

Zuletzt wird noch eine Dachgaube beantragt. Der gültige Bebauungsplan sieht unter Abschnitt II Nr. 4 vor, dass Dachgauben und Dacheinschnitte nicht gestattet sind.

Die zusätzlich erwähnten Grundstücke im Tiefentalweg 27 und 29 liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Das Grundstück Benediktenwandstraße 14/16 wurde von Anfang an im Bebauungsplans als zweigeschossiges Gebäude mit zwei Wohnungen geplant.

Im Januar 2021 hat sich der Bauausschuss bereits gegen eine Änderung des Bebauungsplans ausgesprochen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 4 : 11

10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Tiefentalweg" im Bereich der Fl. Nr. 329/3, Tiefentalweg 25

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf den Tagesordnungspunkt 7 aus der Sitzung des Gemeinderates am 14.09.2021.

Der Gemeinderat hat am 11.10.2021 ein vor Ort in Augenscheinnahme durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 1 : 14

11. Bauleitplanung Fl. Nr. 812/2, Osterseenstraße

11.1 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofs und den Feuerwehrhausstandort - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf den TOP 6.1 der Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2021 wird verwiesen.

Die Planunterlagen haben sich nicht geändert, allerdings muss noch der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros U-Plan vom 04.10.2021 und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

11.2 Aufstellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und den möglichen Feuerwehrhausstandort - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf TOP 6.2 der Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2021 wird verwiesen.

In die Planunterlagen wurde zusätzlich aufgenommen, dass Flachdächer auch mit Wellblech eingedeckt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros U-Plan vom 04.10.2021 mit dem Hinweis, dass Wellbleche auch bei anderen Dachformen außer dem Flachdach zulässig sind und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

12. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nrn. 1 und 261/2, Penzberger Str. 14 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 11.05.2021 wurde die Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ im Bereich der Fl. Nrn. 1 und 261/2, Penzberger Straße 14 beschlossen.

Der erste Entwurf wurde nun vorgelegt.

Die Änderung wurde beschlossen, da zwei Wohneinheiten und die Anpassung des Baufensters beantragt waren.

Außerdem wurde eine Ausnahme von der Abstandsflächensatzung beantragt, welche im Rahmen der Bebauungsplanänderung ebenfalls mit abgedeckt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros AGL vom 29.09.2021 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

13. Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Ortsgestaltungssatzung wg. Fassadenfarbe, Fl. Nrn. 44 und 463, Magnetsried 4

Sachverhalt:

Der Antrag vom 15.09.2021 wird verlesen.

Die Ortsgestaltungssatzung sieht Fassadenfarben in „erdfarben“ vor. Die Farbe Oxidrot zählt nicht zu den allgemein bekannten Erdfarben.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Ausnahme von der Ortsgestaltungsfarbe hinsichtlich der Fassadenfarbe der Hotelerweiterung auf den Fl. Nrn. 44 und 463.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

14. Bauantrag - Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 873/740, Lerchenmoosstraße 4

Sachverhalt:

Am 01.10.2021 ging der Antrag auf Neubau einer Doppelgarage in der Lerchenmoosstraße 4 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Am 08.06.2021 wurde der Antrag schon mal im Gemeinderat behandelt. Damals wurde er allerdings abgelehnt, da die mittlere Wandhöhe die maximal zulässige Höhe von 3 m um 20 cm überschritten hat.

Der neu eingereichte Plan ist nun genehmigungsfähig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag für den Neubau einer Doppelgarage in der Lerchenmoosstraße 4. Die Höhe von 3 m ist zwingend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

15. Antrag auf Vorbescheid - Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garage, Fl. Nr. 503/3, St.-Heinricher-Str. 50

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garage ging am 21.09.2021 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Das Grundstück, Fl. Nr. 503/3 liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich St.-Heinricher-Str. Teil 3“.

Folgende Fragen wurden im Rahmen des Vorbescheides gestellt:

- Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, auf dem Grundstück zwei Einfamilienhäuser zu errichten?
- Kann die Baugrenze mit dem südlich geplanten EFH durch eine Befreiung der Baugrenze überschritten werden?

- Kann nach Abbruch des Bestandes ähnlich wie im Lageplan und in den Ansichtsskizzen bauplanungsrechtlich das Grundstück bebaut werden?
- Kann evtl. der Bebauungsplan durch eine einfache Änderung (Verschiebung der Baugrenzen Richtung Süden) meinen geplanten Vorbescheid angepasst werden?

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid – Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garage auf der Fl. Nr. 503/3, St.-Heinricher-Str. 50.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15

16. Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Zweilindenhof, Fl. Nr. 211, Magnetsried 61

Sachverhalt:

Am 01.10.2021 ging der Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Zweilindenhof bei der Gemeinde Seeshaupt ein, nachdem der Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.09.2021 eine Antragstellung befürwortet hat.

Folgende Frage wird im Rahmen des Vorbescheides gestellt:

Ist das in den beigegeführten Plänen dargestellte Vorhaben als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig?

Das Wohnhaus wird als Betriebsleiterwohnhaus für den Zweilindenhof errichtet und wird die Wohnfläche nach WoFIV von 156 qm nicht überschreiten. Es führt die baulichen Struktur des Hof-Ensembles fort und fügt sich zurückhaltend in die Landschaft ein.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sodass sich die Bebauung nach § 35 BauGB richtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Vorbescheid.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

17. Gemeinde Bernried - Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Neuland - Südwest", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinde Bernried liegen mehrere Anträge auf Betriebsansiedlung im Bereich des Gewerbegebietes Am Neuland vor. Dies bedingt die nochmalige Erweiterung der gewerblichen Baufläche. Der Umgriff umfasst 26.015 qm.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt weder Einwendungen noch Hinweise zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

18. Antrag aus dem Gemeinderat - Neuer Ansatz bei der Bebauung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Demmel, der den jetzt bekannt gewordenen planungsrechtlichen Einordnungen des Geländes als "innenliegender Außenbereich" gemäß § 35 BauGB Rechnung trägt

Sachverhalt:

In der Sitzung des Referates Gärtnerei-Quartier am 06.10.2021 hat sich die Mehrheit der Anwesenden für eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes ausgesprochen.

Vorher soll ein Termin mit den Referenten Gärtnerei-Quartier und Frau Heider stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat verschiebt den Tagesordnungspunkt bis die Klärung herbeigeführt werden konnte und ein Treffen mit Frau Heider und Ihrem Anwalt stattfand.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

19. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

Katastrophenhilfe

BGM Egold erwähnt, dass Kontakt zur Stadt Schleiden hergestellt wird. Einige Personen aus der Bürgerschaft wollten aktiv für die Flutopfer in der Eifel spenden. Gegebenenfalls wird sich auch unsere VG Partnergemeinde Iffeldorf daran beteiligen.

Antrag der Anwohner Weilheimer Straße – Sitzung 14.09.2021

Der Antrag und die dazugehörige Unterschriftenliste der Anwohner an der Weilheimer Straße wurde an die Fachbehörden (Landratsamt Weilheim-Schongau, PI Penzberg und staatl. Bauamt) weitergegeben.

Antrag aus der Bürgerschaft – Querung Seeseitener Straße/Osterseenstraße

BGM Egold erklärt, der Antrag aus der Bürgerschaft wurde an die zuständigen Behörden weitergegeben. Die Antworten von der PI Penzberg und des Landratsamtes Weilheim-Schongau werden in Auszügen verlesen. BGM Egold schlägt vor, eine Verkehrsschau vor Ort zu organisieren. Hier soll dann beraten werden, ob ein Zählautomat aufgestellt werden soll um effektive Zahlen zu erhalten.

Realsteuerhebesätze 2021

BGM Egold zeigt eine Tabelle mit den aktuellen Realsteuersätzen im Landkreis Weilheim-Schongau. Im landkreisweiten Vergleich liegt die Gemeinde Seeshaupt im Mittelfeld.

Lindenallee Seeseiten

BGM Egold teilt mit, dass ein Baumgutachten über 14 Linden in der Gemeinde vorliegt. Alle Bäume wurden im belaubten Zustand überprüft.

Bei Baum Nr. 10 – Linden Torso wurde festgestellt, dass starke vitale und dichte Wassertriebe austreiben. Diese stehen so dicht und werden so lang, dass sie in den Verkehrsraum der Straße wachsen und das Einflugloch der Spechthöhle vollständig verdecken. Insbesondere die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse wird dadurch enge Grenzen gesetzt. Aus fachlicher Sicht ist es daher sinnvoll den Torso zu Gunsten des Alleecharakters gegen einen neuen Baum (Bergahorn) auszutauschen.

Baumfällung

Fällung einer Buche auf Grundstück Tutzinger Str. 20; Fl. Nr. 163

Energiewende Oberland

Die Energiewende Oberland setzt ein Projekt zur Wärmewende um, das EU-geförderte Projekt REPLACE, das Menschen dazu motiviert, ihre alten und ineffizienten Heizungen gegen klimafreundliche Systeme auszuwechseln. Auf der Internetseite www.waermewende-oberland.de können Bürgerinnen und Bürger einen Rechner finden, um ihr Heizungstausch-Projekt im Vorhinein zu berechnen, aktuelle Förderbedingungen sowie Adressen, wo sich Interessierte beraten lassen können, finden.

Diakonie Herzogsägmühle

BGM Egold berichtet, dass eine Broschüre über die Spendenprojekte 2021 der Diakonie Herzogsägmühle mit einem Dankeschreiben in der Gemeinde Seeshaupt eingegangen ist.

Grundstücke aktivieren – Wohnraum schaffen

BGM Egold berichtet, dass ein Flyer des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in der Gemeinde Seeshaupt ausliegt. Hier sollen Grundstückseigentümer das Bewusstsein geschärft werden, die für eine Grundstücksbebauung bzw. einen Grundstücksverkauf relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Asyl und Integration

BGM Egold berichtet, dass eine Landkreisrunde aller ehemaligen, aktiven und neu interessierten Personen am Ehrenamt im Bereich Asyl und Migration stattfinden wird. Im Haus der Vereine in Hohenpeißenberg wird am 23. November 2021 von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr dazu eingeladen.

Hochbehälter

Die aktuellen Bilder des Hochbehälters werden gezeigt.
Diese Woche wird mit der Prüfung der Dichtigkeit begonnen.

Termine:

- 13. Oktober 2021 – Buchvorstellung Walter und Dora Benjamin; ein Buch über das Ehepaar, das zeitweilig in Seeshaupt lebte um 19:00 Uhr im Gemeindesaal im Feuerwehrhaus
- 14. Oktober 2021 um 19:30 Uhr – Bürgerversammlung in der Mehrzweckhalle
- 27.10.2021 um 18:00 Uhr Live-Übertragung der Stifternversammlung 2021 der Energiewende Oberland aus der Stadthalle Penzberg
- Am 06. November 2021 wird der Burschenverein die 90er Party in der Mehrzweckhalle durchführen. Trotz Corona und der hohen Inzidenzwerte soll unter Auflagen diese Veranstaltung einen Lichtblick für die Jugend geben.

20. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Eberle stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinderäte Eberle, Blaut, Rilk, Höck und Leininger beantragen, dass die Bauwerberin des Gärtnerei Quartiers eingeladen wird, dem ganzen Gemeinderat den aktuellen Stand der Planung Gärtnerei Quartier vorzustellen, mit dem Ziel alle Gemeinderäte auf denselben Wissensstand zu bringen.

GRM Rilk stellt folgenden Antrag:

Die Dorfentwicklung möchte mit dem Referat alle Eigentümer der Hauptstraße zusammenbringen um zukünftige Projekte zu besprechen.

BGM Egold bedankt sich über das Engagement und die Organisation von GRM Rilck, dieser kann nach Abfrage bei den Hauptstraßenanwohnern evtl. Zusammen mit Herrn Fladner von der Dorfontwicklung in einer der nächsten Sitzungen einen Ergebnisbericht vorstellen.

GRM Leininger stellt folgenden Antrag:

Das Bankett an der Straße nach Jenhausen sollte nochmals überprüft werden.

BGM Egold antwortet, dass die Firma Strohmaier schon darauf hingewiesen wurde und das Bankett nochmals ausgebessert wird. Er bittet GRM Leininger als Straßenreferent zukünftig gerne mit zu Besprechungen der Projekte im Straßenbau im Bauhof beizuwohnen.

GRM Helfenbein stellt folgenden Antrag:

Bei der Baustelle an der Ecke Penzberger Straße/Osterseenstraße war die Absicherung nicht oder unzureichend geregelt. Es soll bitte geprüft werden, wer die verkehrsrechtliche Anordnung ausgestellt hat.

BGM Egold klärt auf, da es sich bei der Penzberger Straße um eine Staatsstraße handelt, wurde die verkehrsrechtliche Anordnung von den Fachbehörden erlassen. Die ordentliche Ausführung wird von der PI und der Straßenmeisterei geprüft.

21. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Frage 1

Eine Bürgerin hat den Antrag von GRM Eberle nicht verstanden.

GRM Eberle verliest diesen nochmals

Die Bürgerin weist darauf hin, dass ein Bebauungsplan für das Gärtnereiquartier schon erstellt wurde. Die Einwände der Bürger wurden hierzu nie verlesen.

BGM klärt auf, dass keine Klärung über die Straßenführung erfolgt ist. Dies soll von den Juristen geklärt werden. Er bittet darum, der Gemeinde die Zeit zu geben, damit das Verfahren rechtskonform durchgeführt werden kann.

Die Bürgerin meint, die Vorgehensweise sei nicht verständlich.

Frage 2

Es wird bemerkt, dass im Dorfontwicklungskonzept Themen für den Regionalplan vorhanden sind, diese sollen in die Überlegungen zum Steckbrief mit einfließen.

Herr BGM Egold teilt mit, dass das Dorfontwicklungskonzept mit in die Meldungen eingearbeitet wird.

Um 21:01 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender



Friedrich Egold
Erster Bürgermeister

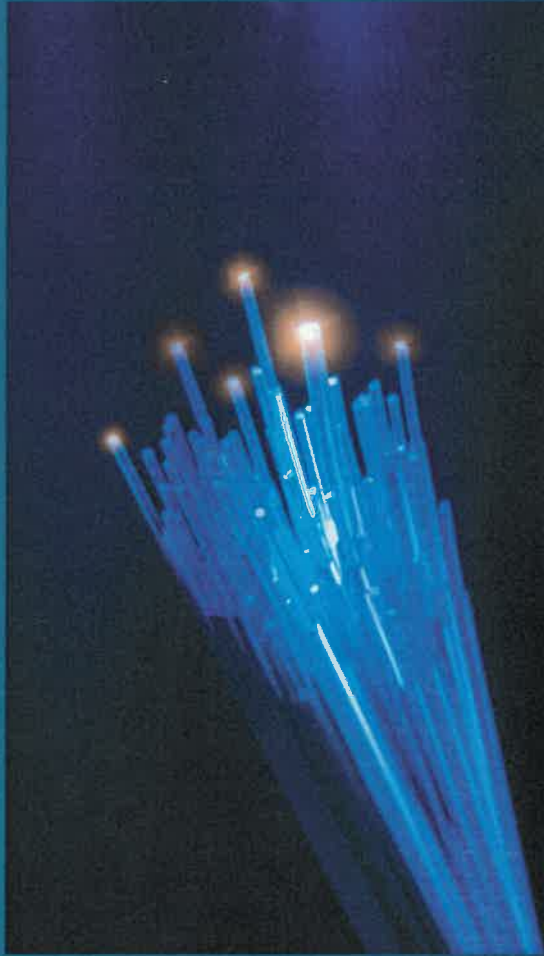


Christoph Christina

Anlage der
TOP3

AVACOMM
systems

Ihr Partner für Glasfaser in Oberbayern



10.11.2021



Präsentation AVACOMM

AVACOMM Systems GmbH
Mühlthal 3
83626 Valley
08020/33998-0
www.avacomm.com

AVACOMM ALS REGIONALER NETZBETREIBER



2001: Von Helmut Gallitscher in Valley gegründet

2009: Ausbau der ersten Kabelverzweiger der deutschen Telekom (FTTC) als eines der ersten Unternehmen in ganz Deutschland.

2012: Beginn des ersten FTTH-Ausbaus im Netz München West und Mü.-Süd

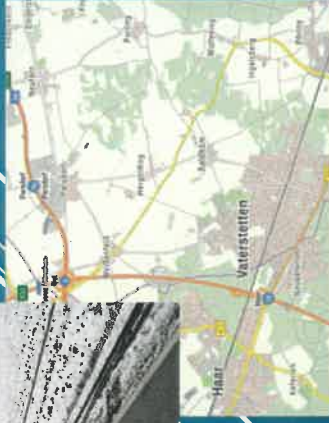
10 Jahre Glasfasererfahrung

Netz München West



- Planegg Steinkirchen und Martinsried
- Seit 2012 durch AVACOMM mit FTTH ausgebaut
- Anspruchsvolle Industrie- u. Gewerbekunden
- Internet und Mehrwertdienste (DarkFiber, Standortvernetzungen, RackSpace im Rechenzentrum)

Netz München Ost



- Parsdorf, Hergolding, Weissenfeld, Neufarn und Purfing
- Seit 2009 flächendeckende Versorgung FTTC (50 Mbit/s)
- Seit 2018 eigenwirtschaftlicher Überbau mit FTTH (ca. 1.000 Gebäude, voraus. 2021 abgeschlossen)
- Individuallösungen für kommunale Einrichtungen
- Geplanter Ausbau Endstand (ca. 6500 Gebäude)



MITGESELLSCHAFTER & INVESTOR:



- Mitgründer der „Initiative Deutsche Infrastruktur e.V.“
- Langfristiges Investment in Infrastruktur in Deutschland
- Vertreter deutscher Altersvorsorgeeinrichtungen, wie z.B. Versicherungen, Versorgungswerke und Pensionskassen)
- Anlagevermögen gesamt ca. 6 Mrd. Euro
- Derzeit ca. 60 Mitarbeiter

- **Langfristiger Ansatz:**
Kein Druck für schnelle Rendite. Ermöglicht für andere Anbieter unwirtschaftlichen eigenwirtschaftlichen Ausbau.
- **Nachhaltigkeit:**
Ordentlicher Tiefbau. Qualitätsmaximierung statt Preisminimierung. Möglichst zukunftsorientierter Glasfaserausbau.
- **Partnerschaftlichkeit:**
Zusammenarbeit mit der Kommune im Zuge des gesamten Ausbaus. Unterstützung der Kommune bei Neubauprojekten. Ziel des flächendeckenden Ausbaus mit FTTH.
- **Regionalität:**
Bevorzugt Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen. Investition in deutsche Infrastruktur.

UNSER VORGEHEN FÜR DEN AUSBAU:

➤ Eigenwirtschaftlicher Ausbau:

- Ausbau aller eigenwirtschaftlich möglichen Adressen
- Zusammenarbeit mit Berater und Kommune bei der Auswahl
- Falls gewünscht auch sofortiger Anschluss der Adressen durch Zuzahlung des Kunden möglich
- Schnellerer Ausbau, kein Materialkonzept
- Bessere Koordination der Tiefbaukapazitäten

➤ Geförderter Ausbau:

- Weiterlaufen des aktuellen Förderverfahrens für alle nicht eigenwirtschaftlich möglichen Adressen
- Zusage für marktübliche Angebotsabgabe im Förderverfahren als Teil des Kooperationsvertrags
- Begleitung und Unterstützung der Kommune während des gesamten Ausbaus mit Rat und Tat
- Geringerer Eigenanteil der Kommune aufgrund geringerer Kosten



VORTEILE DES AVACOMM- AUSBAUS

➤ Qualität

- Höchst mögliche Ausbauf orm (FTTH)
- Best mögliche Technologie: Point-to-Point, AON
- Konventioneller Tiefbau

➤ Geschwindigkeit

- Keine langwierigen Förderverfahren
- Zeitnaher Beginn des Ausbaus

➤ Finanzieller Vorteil

- Aufgrund eigenwirtschaftlichen Ausbaus geringerer Eigenanteil notwendig
- Entlastung des Gemeindehaushalts

➤ Ansprechpartner für alle Probleme

- Hilfestellungen bei allen technischen Fragen
- Partner auf Augenhöhe

PROBLEMATIK: OPEN ACCESS

- Nach exklusiver Vermarktungsphase geplant
- Preise absolut marktüblich
- Hohe Kundenzufriedenheit
- Kaum Wechselwille

- „Ich ärgere mich nur über mich selbst, dass wir nicht schon früher bei Ihnen Kunde geworden sind.“ – Max B.
- „Seit 2015 bin ich zufriedener Kunde bei Avacomm.“ – Anja M.



UNSERE PRODUKTE FÜR PRIVATKUNDEN

► Internet:

Tarif	Downstream	Upstream	Kosten	Vergleich
Fiber 100	100 Mbit/s	25 Mbit/s	39,90€	44,95€ (Telekom)
Fiber 250	250 Mbit/s	50 Mbit/s	49,90€	54,95€ (Telekom)
Fiber 500	500 Mbit/s	100 Mbit/s	69,90€	79,99€ (DG)
Fiber 1000	1000 Mbit/s	200 Mbit/s	89,90€	89,99€ (DG)

► Telefonie:

- Frei wählbar. Jeder VoIP-Anbieter möglich! (z.B. „Easybell“ 4,99€ pro Monat)
Unterstützung bei Rufnummer-Übernahme, Einrichtung Telefonie, etc. durch AVACOMM

► TV:

- Ebenfalls frei wählbar. (z.B. „MagentaTV“ 10€ pro Monat)
- Zukünftig: AVACOMM-TV buchbar

VORVERMARKTUNG – QUALITÄT STATT QUANTITÄT

Gründe für die Vorvermarktung:

- ▶ Ohne Hausanschlussvertrag rechtlich kein Anschluss möglich
- ▶ Bereits vorher Abklärung der Situation im Gebäude

Unsere Ansprüche

- ▶ Qualifizierte Berater als Vertriebsmitarbeiter
- ▶ Beratung für Themen wie: Inhouse-Verkabelung, WLAN, Telefonie, WiFi-Call, etc....

Ablauf der Vorvermarktung

- ▶ Kundenkontakt durch Events, Informationsveranstaltungen, Haustürvertrieb
- ▶ Terminabsprache mit dem Kunden für die Beratung
- ▶ kein Vertragsabschluss an der Tür
- ▶ Vertriebsmitarbeiter werden nicht nach Anzahl der Abschlüsse bezahlt
- ▶ Ausbau unabhängig von der Vorvermarktungsquote!



KOSTEN DES AVACOMM-HAUSANSCHLUSSES

Bestellung des Hausanschlusses	Mit AVACOMM-Vertrag	Ohne AVACOMM-Vertrag
Bis Ende des Aktionszeitraums	0€	1450€
Bis Beginn der Tiefbauarbeiten	400€	1850€
Bis Ende der Tiefbauarbeiten	850€	2300€
Nach Ende der Tiefbauarbeiten	Individuelles Angebot	Individuelles Angebot

Zusätzliche Kostenpunkte

Erhöhter Trassierungsaufwand (<10% der Fälle)	+400€
Massiv erhöhter Trassierungsaufwand (nur Ausnahmefälle)	Individuelles Angebot

KOOPERATIONSVETRAG - WESENTLICHE PUNKTE

AVACOMM sichert zu

- Eigenwirtschaftliche Erschließung von festgelegten Adressen innerhalb von drei Jahren
- Abgabe eines Angebotes für alle übrigen Adressen im Rahmen eines Förderverfahrens

Die Gemeinde sichert zu

- Information an Bürger zum Vorhaben, soweit rechtlich zulässig
- Möglichst zügige Bearbeitung der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Kooperation bei Beschaffung von Standorten
- Information über privaten und gewerblichen Bedarf

Vorteile für die Kommune:

- Zusage von AVACOMM für die Unterstützung bis zum letzten Glasfaseranschluss
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit bei allen Fragen und Problemen
- Höhere Take-Up-Rate bei den kostenlosen Glasfaseranschlüssen
- Gemeinsames Projekt
- Keine finanziellen Verpflichtungen

KOOPERATIONSVETRAG - BEISPIELE

- AVACOMM – Gemeinde Vaterstetten (14.09.2021):
<https://www.wochezeitung.de/article/237635.html>
- GVG – Gemeinde Puchheim (01.05.2021):
<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenerfabrik-puchheim-stadt-bekommt-privat-gasanschluss-1.5326142>
- DG – Gemeinde Moosinning (Anfang Oktober 2021):
<https://www.moosinning.de/breitband/breitbanderschliessung>
- Telekom – Gemeinde Taching am See (16.12.2020):
<https://www.chiemgau24.de/chiemgau/rupertiwinkel/taching-am-see-ort85906/taching-am-see-breitband-ausbau-mit-beistellungsmodell-gemeinde-kann-staatliche-foerderung-beantragen-90133959.html>



DIE NÄCHSTEN SCHRITTE ZUM AVACOMM- GLASFASERAUSBAU

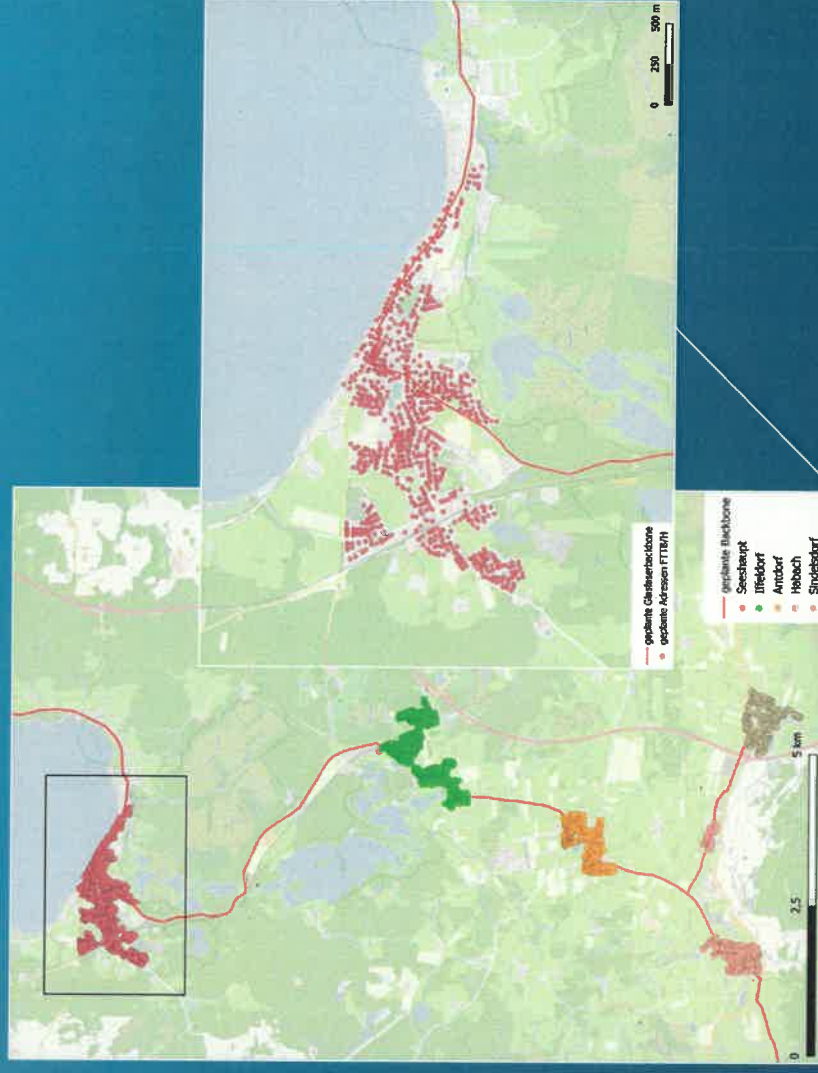
1. Abschluss Kooperationsvertrag
2. Beginn der Kundenakquise
3. Aufbau Verteilernetz mit Unterverteilern



AVACOMM Ausbau Süd-West-Spange

Zeitschiene Seeshaupt

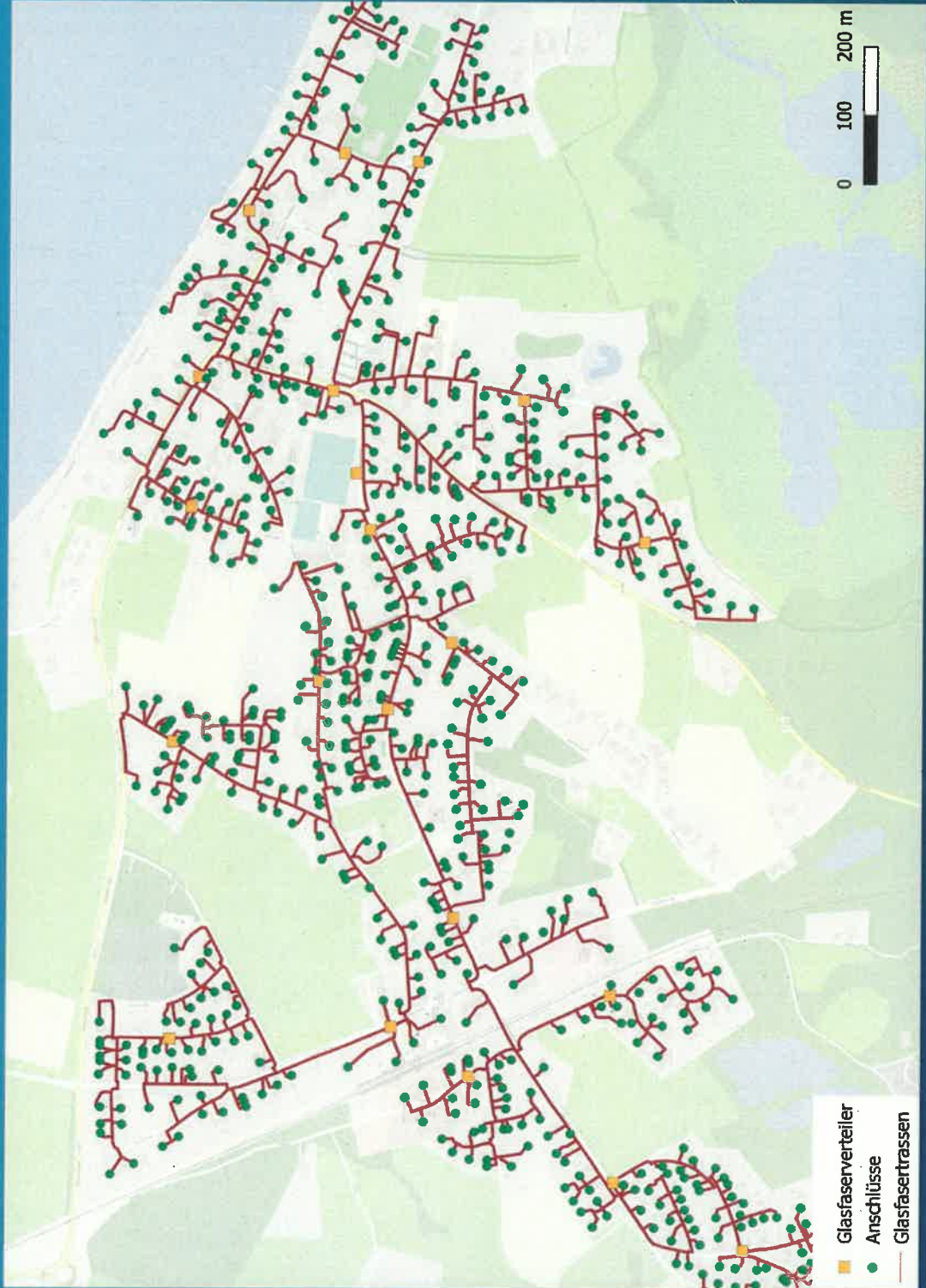
Q4/2021	Abschluss Kooperationsvertrag
Q4/2021	Fertigstellung der Planung
12/2021	Beginn des Vertrieb
Q1/2022	Errichtung des Backbones
Q2/2022	Flächendeckender Rollout
Q4/2023	Abschluss des Ausbaus



FAQ FÜR BÜRGER:

- Was ist wenn ich noch in einem Altvertrag gebunden bin?
- Werde ich auch angeschlossen, wenn ich neu baue?
- Welche sonstigen Kosten kommen auf mich zu?





*Beilage zur
TOP 5*

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 01.01.2022

**Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:**

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund	50,00. Euro
- für den zweiten Hund	100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund desselben Halters	200,00 Euro
- für jeden Kampfhund im Sinne des § 6 je Hund	2.000,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Kampfhunde

(1) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle im § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 - die für den Vollzug dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen ist - genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Unabhängig vom vorstehenden Absatz 1 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(3) Bei in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunden.

(4) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1 Spiegelstrich 4 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem eine Bescheinigung der Gemeinde ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 2 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Gemeinde als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8² und keine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01.04.**³ eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat**⁴ nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die

Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 13.07.2005 außer Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde ... (Siegel)

Unterschrift

Namenswiedergabe Erster Bürgermeister

¹ [Amtl. Anm.:] Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

² [Amtl. Anm.:] Hier sind die Regelungen aufzuführen, die konstitutive Steuerbefreiungstatbestände enthalten.

³ [Amtl. Anm.:] Hier ist das Datum einzufügen, an dem die Steuerschuld fällig sein soll.

⁴ [Amtl. Anm.:] Hier ist der Zeitraum einzufügen, der nach Zustellung des Steuerbescheids ablaufen muss (Frist) und nach dessen Ablauf die Steuerschuld fällig sein soll.